

Richtlinien des Kreises Mettmann über Verfügungen aus dem
Sonderfonds "Zuschüsse für Frauen in Konfliktsituationen"

1. Allgemeines

Der Kreis Mettmann stellt in einem Sonderfonds finanzielle Mittel zur Verfügung, die dazu verwendet werden sollen, Frauen in Konfliktsituationen, wirtschaftliche Hilfe zu gewähren.

Diese Hilfe läßt bestehende gesetzliche Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern, insbesondere der Sozialhilfe, unberührt und setzt erst ein, wenn andere Ansprüche nicht bestehen bzw. nicht oder nicht rechtzeitig zu realisieren sind. Die Hilfen aus diesem Sonderfonds sind weder bei Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz noch nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz als Einkommen zu berücksichtigen.

2. Begünstigter Personenkreis

Hilfe können Frauen erhalten, die im Gebiet des Kreises Mettmann ihren
1. Wohnsitz haben und eine Hilfe nicht von anderen Stellen, insbesondere Kirchen oder Beratungsstellen erhalten oder keine Hilfe von anderen annehmen möchten.

3. Verfahren

Anträge können nur nach eingehender Beratung und Prüfung von Ehe- und Lebensberatungsstellen, Konfliktberatungsstellen, Wohlfahrtsverbänden oder den Gleichstellungsbeauftragten beim Kreis und den kreisangehörigen Städten gestellt werden. Dabei soll es sich insbesondere um

- a) Hilfen bei vorübergehendem Verlassen der familiären Umgebung,
- b) Hilfen zur Haushaltsgründung,

- c) Hilfen zur Sicherung des Arbeitsplatzes oder der Beendigung der Ausbildung und
- d) sonstige Hilfen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation, z. B. zur Ablösung von Schulden, handeln.

Die Anträge sind formlos von den obengenannten Stellen an den Leiter/ die Leiterin des Kreissozialamtes zu richten, der/die über die Anträge unter Wahrung der Anonymität schnell und unbürokratisch nach Abstimmung mit dem Leiter/der Leiterin des Sozialdezernates entscheidet. Eine Delegation dieser Aufgaben auf andere Dienstkräfte ist ausgeschlossen.

Die Antragstellerinnen weisen die Verwendung der erhaltenen Mittel nach.

Der Leiter/die Leiterin des Kreissozialamtes hat den Frauenausschuß jeweils zu den Haushaltsplanberatungen über die im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Hilfen unter Wahrung der Anonymität zu unterrichten.

4. Umfang und Höhe der Förderung

Beihilfen sollen im Einzelfall 5.000,-- DM nicht überschreiten. Ausnahmen sind möglich. Die Hilfe des Kreises Mettmann wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Auf die Hilfe besteht kein Rechtsanspruch.

5. Diese Richtlinien gelten ab 1.4.1991

	Anspruchsberechtigt	Umfang der Leistungen	Voraussetzung für die Hilfeleistung	Verfahren	Haushaltsansatz
Ennepe-Ruhr-Kreis	<p>Frauen, die Leistungen nach dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - SGB II, - SGB XII oder - AsylbLG erhalten 	<p>100 %-iger Zuschuss zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - Produkten zur lfd./tgl. Anwendung (z.B. Pille) - anhaltend wirksamen Produkten mit einmalig erhöhtem Kostenaufwand (z.B. Spirale oder Sterilisation) <p>Keine Finanzierung von Kondomen</p>	<p>Antragstellerin muss</p> <ul style="list-style-type: none"> - das 20. Lebensjahr vollendet haben - ihrem Wohnsitz im Kreis EN haben - den Leistungsbezug nachweisen - einen entsprechenden Antrag stellen 	<ul style="list-style-type: none"> - der Fachbereich Soziales stellt den Beratungsstellen jährlich einen Betrag zur Verfügung - die Zugangssteuerung und Bewilligung erfolgt über die Beratungsstelle (zur Orientierung dient eine Preisliste) - im Regelfall werden verauslagte Gelder erstattet (selten: Ausstellung von Berechtigungsscheinen) - Pflicht zur Vorlage eines halbjährlichen anonymisierten Verwendungsnachweises gegenüber dem Sozialamt, in dem die bewilligten und abgerechneten Einzelfälle nachgewiesen werden 	40.000,-- €
Kreis Viersen	<ul style="list-style-type: none"> - Frauen, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem AsylbLG erhalten oder - Frauen mit geringem Einkommen oder - Studentinnen und Schülerinnen, die BAfÖG oder Berufsausbildungsbeihilfe beziehen oder - Frauen, die sich in einer Berufsausbildung befinden <p><u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - bei denen eine psychosoziale Notlage wie z.B. innerfamiliäre oder interkulturelle 	<p>anteiliger oder im Einzelfall 100 %-iger Zuschuss zu Verhütungsmitteln (keine Konkretisierung oder Einschränkung)</p>	<p>Antragstellerin muss</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihren Wohnsitz im Kreis Viersen haben - zum Kreis der Anspruchsberechtigten zählen - eine intensive Beratung durch die Beratungsstelle zwingend wahrgenommen haben - einen Antrag gestellt haben 	<ul style="list-style-type: none"> - der Fachbereich Soziales stellt den Beratungsstellen jährlich einen Betrag zur Verfügung - die Zugangssteuerung und Bewilligung erfolgt über die Beratungsstelle, die ein ausführliches Beratungsgespräch durchführen müssen. - der Verlauf der Beratung und der Vergabeablauf für den Verhütungsmittelfonds ist in einer Klientenakte festzuhalten - im Regelfall werden verauslagte Gelder bzw. Rechnungen von Gynäkologen erstattet - ein jährlicher Verwendungsnachweis, der Angaben zur Einkommenssituation der Klientinnen, zur Wahl und Anzahl der 	25.000,-- €

	Konflikte, persönliche Überforderung, Verschuldung uvm., vorliegt, welche daher zwingend eine intensive Beratung durch die Schwangerschaftsberatungsstellen erforderlich macht.			Verhütungsmittel sowie der entstandenen Kosten macht, ist dem Sozialamt vorzulegen.	
Stadt Bochum (in Planung)	<ul style="list-style-type: none"> - Frauen im Bezug existenzsichernder Sozialleistungen (SGB II, 3./4. Kapitel SGB XII, AsylbLG, BAFöG, BAB, Wohngeld) <p><u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - bei denen durch die Schwangerschaftsberatungsstelle eine soziale Notlage bescheinigt wird 	(noch keine) Konkretisierung oder Einschränkung der Verhütungsmittel	<p>Antragstellerin muss</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihren Wohnsitz in Bochum haben - zum Kreis der Anspruchsberechtigten zählen - den Beratungsschein und die ärztliche Verordnung vorlegen - einen Antrag gestellt haben - Der Antrag auf Kostenübernahme ist im Falle des SGB II-Bezugs im Jobcenter bzw. in der jeweiligen Fachabteilung des Sozialamtes, im Übrigen in einer zentralen Anlaufstelle im Amt für Soziales einzureichen. Dort wird geprüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. 	<ul style="list-style-type: none"> - das Verfahren wird durch die Stadt Bochum bzw. das Jobcenter koordiniert. - Nach Kostenzusage des jeweiligen Fachbereiches sollen die verauslagte Gelder bzw. Rechnungen erstattet werden. Die Auszahlung erfolgt von zentraler Stelle im Amt für Soziales. 	noch nicht geklärt